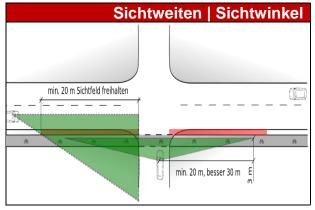
Hochbauamt

Telefon 071 757 77 80

E-Mail bauamt@altstaetten.ch Internet www.altstaetten.ch

MERKBLATT









Inhalt

Strassenabstände	Bauten und Anlagen	Seite	4
Chassenasstande	Bäume	Seite	4
	Wälder	Seite	4
	Lebhäge	Seite	4
	Zierbäume	Seite	4
	Sträucher	Seite	4
	Einfriedungen	Seite	4
	Messweise	Seite	5
Mauern Einfriedungen Zäune	Zwischen zwei Grundstücken	Seite	6
(ohne Hinterfüllung)	Gegenüber einer Strasse	Seite	6
	Messweise	Seite	6
	Unverjährbarkeit	Seite	6
	Grabarbeiten	Seite	6
	Skizze Mehrhöhe	Seite	7
Stützmauern	Zwischen zwei Grundstücken	Seite	7
(mit Hinterfüllung)	Gegenüber einer Strasse	Seite	7
	Messweise	Seite	7
	Unverjährbarkeit	Seite	7
	Grabarbeiten	Seite	6
	Skizze Mehrhöhe	Seite	7
Sichtweiten Sichtwinkel	Knoten mit Rechtsvortritt	Seite	8-9
·	Knoten mit signalgeregelter Vortrittregelung	Seite	8-9
	Sicht auf Trottoirbenutzer	Seite	8-9
Bepflanzung	Entlang von Strassen	Seite	10
	Entlang von Trottoirs	Seite	10
Pflanzabstände	Zwischen zwei Grundstücken	Seite	11
(Privatrecht)	Gegenüber Rebland	Seite	11
	Lebhäge und dergleichen	Seite	11
	Wald	Seite	11
	Messweise	Seite	11
	Unverjährbarkeit	Seite	11
Pflanzabstände	Gegenüber einer Strasse	Seite	12
(Privatrecht)	Bäume	Seite	12
	Wälder	Seite	12
	Lebhäge	Seite	12
	Zierbäume	Seite	12
	Sträucher	Seite	12
	Einfriedungen	Seite	12
	Lichtraum	Seite	12
	Ausnahmen	Seite	12
	Grenzüberschreitungen	Seite	13
	Messweise	Seite Seite	13 13
	Unverjährbarkeit		
Inanspruchnahme nachbarliches	Bauten und Anlagen	Seite	14
Grundstück (Privatrecht)	Einfriedungen und Pflanzen	Seite	14
Spezielles	Einfriedungen Pflicht	Seite	15
(Privatrecht)	Skigelände Massnahme zur Offenhaltung	Seite	15
	Übergangsbestimmungen	Seite	15



Strassenabstände

(siehe auch Pflanzabstände gegenüber Strassen)

Rechtsgrundlagen

Kantonales Strassengesetz (StrG; sGS 732.1)	Art. 104
Baureglement Stadt Altstätten	Art. 12

Allgemein

Vorbehalten bleibt die Einhaltung aller Sichtweiten | Sichtwinkel.
Besondere Abstandsvorschriften aus Sondernutzungsplänen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Strassenabstände für Bauten und Anlagen

Kantonsstrassen		4.0 m
Gemeindestrassen	1. Klasse	3.0 m
	2. Klasse	3.0 m
	3. Klasse	3.0 m
Gemeindewege	1. Klasse	2.0 m
-	2. Klasse	2.0 m
	3. Klasse	2.0 m

Strassenabstände für Bäume

Kantonsstrassen		2.5 m
Gemeindestrassen	1. Klasse	2.5 m
	2. Klasse	2.5 m
	3. Klasse	2.5 m

Strassenabstände für Wälder

Kantonsstrassen		5.0 m	
Gemeindestrassen	1. Klasse	5.0 m	
	2. Klasse	5.0 m	
	3. Klasse	5.0 m	

Strassenabstände für Lebhäge, Zierbäume, Sträucher

Kantonsstrassen		0.6 m bis 1.80 m Höhe; über 1.80 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe
Gemeindestrassen	1. Klasse	0.6 m bis 1.80 m Höhe; über 1.80 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe
	2. Klasse	0.6 m bis 1.80 m Höhe; über 1.80 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe
	3. Klasse	0.6 m bis 1.80 m Höhe; über 1.80 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe

Strassenabstände für Einfriedungen

Kantonsstrassen		0.09 m von 0.45 m bis 1.20 m Höhe; über 1.20 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe
Gemeindestrassen	1. Klasse	0.09 m von 0.45 m bis 1.20 m Höhe; über 1.20 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe
	2. Klasse	0.09 m von 0.45 m bis 1.20 m Höhe; über 1.20 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe
	3. Klasse	0.09 m von 0.45 m bis 1.20 m Höhe; über 1.20 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe

22.02.2020 4 / 15

Strassenabstände

Messweise

Kantonales Strassengesetz (StrG; sGS 732.1) Art. 107				
1	Die Abstände werden ab Strassengrenze gemessen. Ist keine Strassenparzelle ausgeschieden, so wird ab Strassenrand gemessen.			
2	Als Strassenrand gilt die Abgrenzung der Verkehrsfläche bzw. Klassierung.			
3	Für Bäume und Wälder gelten die Abstände ab Stockgrenze.			

22.02.2020 5 / 15

Mauern | Einfriedungen | Zäune

ohne Hinterfüllung

Rechtsgrundlagen

EGzZGB (sGS 911.1)	Art. 97bis, 98quinquies, 98sexies
Kantonales Strassengesetz (StrG; sGS 732.1)	Art. 67, 100, 104 lit. d
Kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG; sGS 731.1)	Art. 136 Abs. 2 lit. c
Schutzverordnung Stadt Altstätten	Art. 16

Allgemein

1	Vorbehalten bleibt die Einhaltung aller Sichtweiten Sichtwinkel.		
2	Besondere Abstandsvorschriften aus Sondernutzungsplänen bleiben ausdrücklich vorbehalten.		
3	*Liegt das Bauvorhaben in Ortsbild-, Landschafts- oder Naturschutzgebieten ist zwingend ein		
	Baugesuch einzureichen.		
4	Mauern Einfriedungen Zäune haben sich ins Orts- und Landschaftsbild einzupassen.		
5	Das Fundament muss zwingend vollumfänglich auf dem eigenen Grundstück liegen.		

Zwischen zwei Grundstücken

Bis 1.80 m Höhe	bis an die Grenze	Keine Bewilligung nötig*
Ab 1.80 m Höhe	0.50 m plus Mehrhöhe ab 1.80 m Baubewilligung nötig	
	Grenzabstand maximal 2.0 m bei licht- oder luftdurchlässigen Einfriedungen	
	Grenzabstand maximal 3.0 m bei massiven Einfriedungen	

Gegenüber einer Strasse

Bis 0.45 m Höhe	bis an die Grenze	Keine Bewilligung nötig*
Ab 0.45 m bis 1.20 m Höhe	bis 0.09 m an die Grenze	Keine Bewilligung nötig*
Ab 1.20 m Höhe	0.09 m plus Mehrhöhe ab 1.20 m	Baubewilligung nötig

Messweise

1	Der Grenzabstand bemisst sich bei Einfriedungen ab ihrem grenznächsten Punkt in waagrechter
	Linie bis zur Grenze.
2	Bei der Bemessung der Höhe von Einfriedungen gilt als massgebendes Terrain der natürliche oder,
	wenn dieser nicht mehr festgestellt werden kann, der bewilligte Geländeverlauf.

Unverjährbarkeit

Verletzungen von Grenzabständen und Höhenbeschränkungen nach Art. 96, Art. 97^{bis}, Art. 98^{bis} und Art. 98^{ter} EGzZGB können jederzeit geltend gemacht werden.

Grabarbeiten

Vor allfälligen Grabarbeiten auf Grundstücken ist zwingend vorgängig und frühzeitig mit den Technischen Betrieben der Stadt Altstätten Kontakt aufzunehmen.						
Strom	Fehr René	071 757 78 06				
Wasser	Vasser Ruppanner Heinz					
Abwasser	Wüst Thomas	071 757 78 08				

Bei Grabarbeiten innerhalb	einer Strasse ist zwinge	nd vorgängig und frühzeitig ein Gesuch beim		
Tiefbauamt der Stadt Altstätten einzureichen.				
Strassen	Keel Daniel	071 757 77 81		
Aufbruchbewilligungen Formular auf der Homepage "Suchbegriff = Aufbruchsbewilligung"				

22.02.2020 6 / 15

mit Hinterfüllung

Rechtsgrundlagen

Kantonales Strassengesetz (StrG; sGS 732.1)	Art. 67, 100, 104
Kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG; sGS 731.1)	Art. 136 Abs. 2 lit. c
Baureglement Stadt Altstätten	Art. 19 Abs. 2 und 3
Schutzverordnung Stadt Altstätten	Art. 16

Allgemein

1	Vorbehalten bleibt die Einhaltung aller Sichtweiten Sichtwinkel.		
2	Besondere Abstandsvorschriften aus Sondernutzungsplänen bleiben ausdrücklich vorbehalten.		
3	Stützmauern haben sich ins Orts- und Landschaftsbild einzupassen.		
4	Mit schriftlicher Zustimmung des betroffenen Nachbarn ist auch ein Grenzbau möglich.		
5	Das Fundament muss zwingend vollumfänglich auf dem eigenen Grundstück liegen.		
6	Gemäss Art. 19 Abs. 1 BauR haben sich Terrainveränderungen dem natürlichen Terrainverlauf		
	anzupassen und dürfen Werkleitungen nicht beeinträchtigen.		
7	Stützmauern ab 1.00 m Höhe benötigen eine Absturzsicherung.		

Zwischen zwei Grundstücken

Bis 1.20 m Höhe	bis 0.50 m an die Grenze	Baubewilligung nötig
Ab 1.20 m Höhe	50 cm plus Mehrhöhe ab 1.20 m	Baubewilligung nötig

Gegenüber einer Strasse

Bis 1.20 m Höhe	bis 0.50 m an die Grenze	Baubewilligung nötig
Ab 1.20 m Höhe	50 cm plus Mehrhöhe ab 1.20 m	Baubewilligung nötig

Messweise

1	Der Grenzabstand bemisst sich bei Einfriedungen ab ihrem grenznächsten Punkt in waagrechter
	Linie bis zur Grenze.
2	Bei der Bemessung der Höhe von Einfriedungen gilt als massgebendes Terrain der natürliche oder,
	wenn dieser nicht mehr festgestellt werden kann, der bewilligte Geländeverlauf.

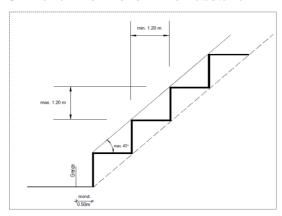
Unverjährbarkeit

1 Verletzungen von Grenzabständen und Höhenbeschränkungen nach Art. 96, Art. 97^{bis}, Art. 98^{bis} und Art. 98^{ter} EGzZGB können jederzeit geltend gemacht werden.

Grabarbeiten

Sieh Ausführungen unter «Mauern | Einfriedungen | Zäune»

Skizze zu «Mehrhöhe → Mehrabstand»



7 / 15

Sichtweiten | Sichtwinkel

Rechtsgrundlagen

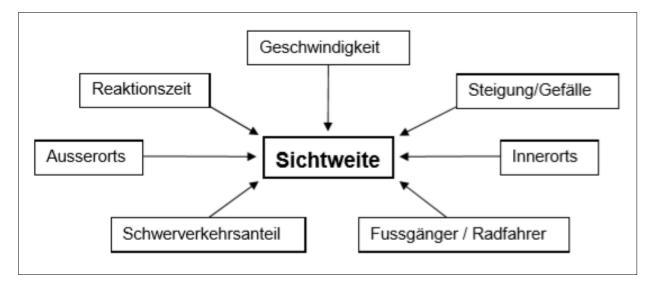
BFU	BM.021-2016; Sicht an Verzeigungen und Grundstückszufahrten
VSS Normen	SN 640 090 Projektierung; Grundlagen, Sichtweiten
	SN 640 273 Knoten; Sichtverhältnisse in Knoten in einer Ebene
	SN 640 241 Querungen für Fussgänger und leichten
	Zweiradverkehr, Fussgängerstreifen
	SN 640 201 Geometrisches Normalprofil; Grundabmessungen und Lichtraumprofil der Verkehrsteilnehmer
	SN 640 851 Besondere Markierungen; Anwendungsbereiche, Formen und Abmessungen
Baureglement Stadt Altstätten	Art. 18 Ziffer 10

Allgemein

Innerhalb der Sichtweiten | Sichtwinkel keine Bauten, Anlagen, Pflanzen etc. höher als **0.60 m** Auskünfte über die vorgeschriebenen Masse (Höhe + Breite) sind beim Tiefbauamt einzuholen. Die Sichtweiten bei den Liegenschaften sind gemäss VSS Norm 640 273 einzuhalten, wobei auch die örtliche Situation – z.B. Gefälle – zu berücksichtigen ist.

Faktoren

Folgende Faktoren beeinflussen die Sichtweite massgeblich:



Knoten mit signalgeregelter Vortrittregelung (entspricht Grundstückszufahrten)

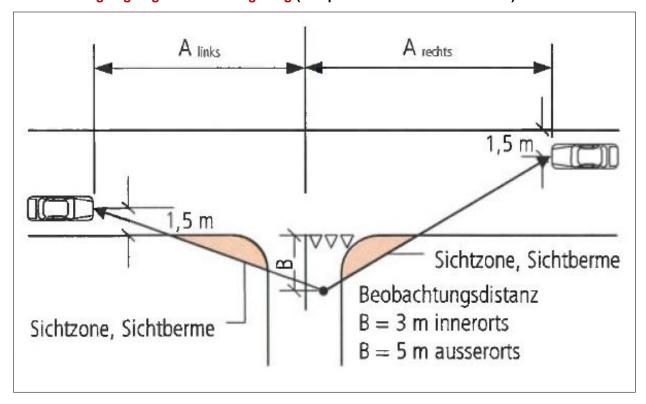


Tabelle 1 Knotensichtweite je nach Zufahrtsgeschwindigkeit							
km/h	20	30	40	50	60	70	80
Knotensichtweite (m)	10–20	20–35	35–50	50–70	70–90	90-110	110-140
Quelle: SN 640 273							

Sicht auf Trottoirbenutzer

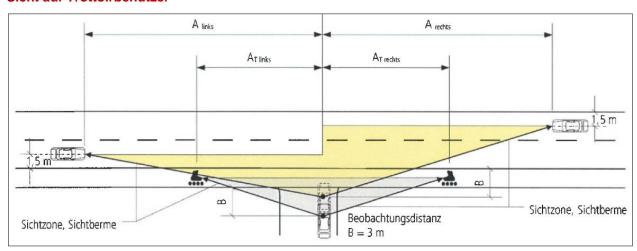
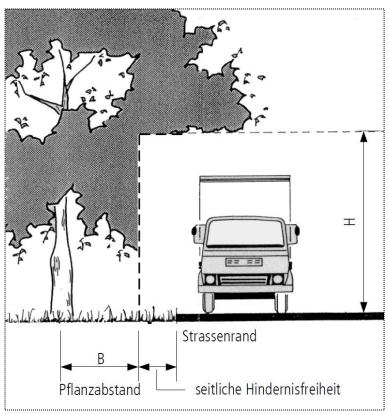


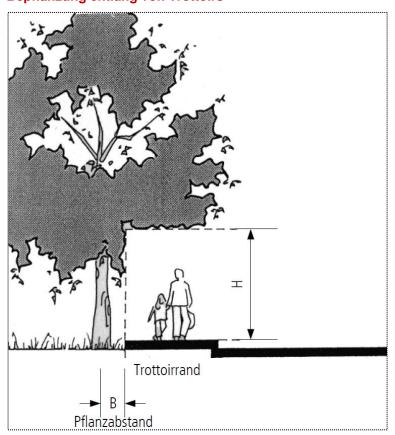
Tabelle 2 Sichtweiten in Zusammenhang mit einer Radve	rkehrsanlage					
	THE RESERVED.	Gefälle	THE STATE OF	TOTAL PROPERTY.	eben	Steigung
i [%]	≥-8	– 6	-4	-2	0	> 0
A [m] (auf Radstreifen, Radweg, gemeinsamem Rad- und Fussweg)	≥ 60	55	45	40	40	40
A [m] (auf Trottoir, freigegeben für Fahrräder)	Trottoir mit ≥ 3 % Gefa	ille nicht für Radfahro	er freigeben	35	25	25

Bepflanzung entlang von Strassen

Bepflanzung entlang von Strassen



Bepflanzung entlang von Trottoirs



Pflanzabstände gegenüber Grundstücken

Rechtsgrundlagen

ZGB (SR 210)	Art. 688
EGzZGB (sGS 911.1)	Art. 98 ^{ter} , 98 ^{quarter} , 98 ^{quinquies} , 98 ^{sexies}

Allgemein

Für Pflanzen gelten folgende Grenzabstände:

1	6.00 m	für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nuss- und
		Kastanienbäume
2	4.00 m	für hochstämmige Obstbäume
3		die Hälfte ihrer Höhe für die übrigen Bäume und Sträucher, jedoch höchstens 6.00 m
4	1.00 m	wenn eine Pflanze künstlich unter einem 1.80 m gehalten wird

Gegenüber Rebland

Gegenüber Rebland betragen die Abstände das 1.5-fache wie unter "Allgemein" aufgelistet

1	9.00 m	für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nuss- und
		Kastanienbäume
2	6.00 m	für hochstämmige Obstbäume
3		dreiviertel ihrer Höhe für die übrigen Bäume und Sträucher, jedoch höchstens 9.00 m

Lebhäge und dergleichen

1	0.50 m	Für Lebhäge bis 1.80 m Höhe
2		Ist ein Lebhag höher als 1.80 m, beträgt der Grenzabstand 0.50 m zuzüglich die
		Mehrhöhe.
3		Lebhäge dürfen nicht höher als 3.00 m sein
4	1.00 m	wenn eine Pflanze künstlich unter einem 1.80 m gehalten wird

Wald

1	Wird ein Waldbestand geschlagen, dessen Bäume die vorgeschriebenen Abstände nicht
	einhalten, kann die betreffende Fläche innert 5 Jahren unter Einhaltung der bisherigen
	Abstände wieder aufgeforstet werden.
2	Zwischen zwei bewaldeten Grundstücken ist kein Grenzabstand erforderlich.

Messweise

1	Der Grenzabstand bemisst sich bei Pflanzen ab ihrer Mitte an der Erdoberfläche in waagrechter
	Linie bis zur Grenze.
2	Bei der Bemessung der Höhe von Pflanzen gilt als massgebendes Terrain der natürliche oder, wenn
	dieser nicht mehr festgestellt werden kann, der bewilligte Geländeverlauf.

Unverjährbarkeit

Verletzungen von Grenzabständen und Höhenbeschränkungen nach Art. 96, Art. 97^{bis}, Art. 98^{bis} und Art. 98^{ter} EGzZGB können jederzeit geltend gemacht werden.

Pflanzabstände gegenüber Strassen

(siehe auch Strassenabstände)

Rechtsgrundlagen

ZGB (SR 210)	Art. 687
EGzZGB (sGS 911.1)	Art. 98, 98quinquies, 98sexies
Kantonales Strassengesetz (StrG; sGS 732.1)	Art. 104, 106, 108

Strassenabstände für Bäume

Kantonsstrassen		2.5 m
Gemeindestrassen	1. Klasse	2.5 m
	2. Klasse	2.5 m
	3. Klasse	2.5 m

Strassenabstände für Wälder

Kantonsstrassen		5.0 m
Gemeindestrassen	1. Klasse	5.0 m
	2. Klasse	5.0 m
	3. Klasse	5.0 m

Strassenabstände für Lebhäge, Zierbäume, Sträucher

Kantonsstrassen		0.6 m bis 1.80 m Höhe; über 1.80 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe
Gemeindestrassen	1. Klasse	0.6 m bis 1.80 m Höhe; über 1.80 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe
	2. Klasse	0.6 m bis 1.80 m Höhe; über 1.80 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe
	3. Klasse	0.6 m bis 1.80 m Höhe; über 1.80 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe

Strassenabstände für Einfriedungen

Kantonsstrassen		0.09 m von 0.45 m bis 1.20 m Höhe; über 1.20 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe
Gemeindestrassen	1. Klasse	0.09 m von 0.45 m bis 1.20 m Höhe; über 1.20 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe
	2. Klasse	0.09 m von 0.45 m bis 1.20 m Höhe; über 1.20 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe
	3. Klasse	0.09 m von 0.45 m bis 1.20 m Höhe; über 1.20 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe

Lichtraum

Pflanzen dürfen nicht in den Lichtraum der Strasse ragen.

Ohne besondere Vorschriften beträgt die Höhe des Lichtraumes:

1	4.50 m	über Verkehrsflächen, die für den Fahrverkehr bestimmt sind.	
2	2.50 m	über Verkehrsflächen, die nicht für den Fahrverkehr bestimmt sind.	

Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Strassenabstandsvorschriften bewilligen, wenn:

1	weder Verkehrssicherheit noch Strasse beeinträchtigt werden
2	Schutzobjekte nach Art. 115 des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016 zu
	erhalten sind
3	reduzierte Abstände für Lärmschutzanlagen der Einhaltung der Lärmschutz-
	gesetzgebung dienen

Pflanzabstände gegenüber Strassen

Grenzüberschreitungen

- 1 **Überragende Äste** und **eindringende Wurzeln** kann der Nachbar, wenn sie sein Eigentum schädigen und auf seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden, kappen und für sich behalten.
- Duldet ein Grundeigentümer das Überragen von Ästen auf bebauten oder überbauten Böden, so hat er ein Recht auf die an ihnen wachsenden **Früchte** (Anries).
- 3 Auf Waldgrundstücken, die aneinander grenzen, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Messweise

- 1 Der Grenzabstand bemisst sich bei Pflanzen ab ihrer Mitte an der Erdoberfläche in waagrechter Linie bis zur Grenze.
- Bei der Bemessung der Höhe von Pflanzen gilt als massgebendes Terrain der natürliche oder, wenn dieser nicht mehr festgestellt werden kann, der bewilligte Geländeverlauf.

Unverjährbarkeit

Verletzungen von Grenzabständen und Höhenbeschränkungen nach Art. 96, Art. 97^{bis}, Art. 98^{bis} und Art. 98^{ter} EGzZGB können jederzeit geltend gemacht werden.

__\L^?____

13 / 15

Inanspruchnahme eines nachbarlichen Grundstückes

Rechtsgrundlagen

ZGB (SR 210)		Art. 695	
EGzZGB (sGS 911.1)	Art. 112 ^l	^{is} , 112 ^{ter}

Bauten und Anlagen

Ein nachbarliches Grundstück kann betreten und vorübergehend benutzt werden, soweit die Inanspruchnahme für Erstellung, Änderung oder Unterhalt von Bauten, Anlagen, Ausrüstungen und Ausstattungen erforderlich ist und auf andere Weise die Erstellung, Änderung oder Unterhalt nicht oder nur mit unverhältnismässigen Kosten möglich wären.

Wer das nachbarliche Grundstück in Anspruch nehmen will:

1	holt vorgängig die Zustimmung des betroffenen Nachbarn oder einer richterliche Ermächtigung zur Inanspruchnahme ein.
2	übt die Inanspruchnahme möglichst schonend aus.
3	vergütet dem Betroffenen den Schaden und den Nutzungsausfall, die durch die Inanspruchnahme entstehen. Der betroffene Nachbar kann eine Sicherheitsleistung vor der Inanspruchnahme verlangen.
4	Öffentlich-rechtliche Bestimmungen über die Benützung des öffentlichen Grunds bleiben vorbehalten.

Einfriedungen und Pflanzen

Ein nachbarliches Grundstück kann betreten oder vorübergehend benutzt werden, soweit die Inanspruchnahme zur Errichtung oder Ausbesserung von Einfriedungen sowie zur Pflege der Pflanzen erforderlich ist.

Wer das nachbarliche Grundstück in Anspruch nehmen will:

1	teilt dies dem betroffenen Nachbarn vorgängig mit.
2	übt die Inanspruchnahme möglichst schonend aus.
3	vergütet dem Betroffenen die Kosten, die durch die Inanspruchnahme entstehen.

Rechtsgrundlagen

ZGB (SR 210)	Art. 697, 702
EGzZGB (sGS 911.1)	Art. 114, 117 ^{quarter} , 196

Einfriedung | Pflicht

1	Wo auf aneinander grenzenden Grundstücken beidseitiger Weidebetrieb stattfindet, kann jeder Anstösser die Einfriedung auf Kosten beider Teile verlangen.
2	Mangels anderer Vereinbarung wird die Einfriedung auf die Grenze gesetzt.
3	Jeder Anstösser hat eine entsprechende Strecke der Einfriedung zu erstellen und zu unterhalten.
4	Sind Grundstücke mit Weidbetrieb durch Fusswege oder Güterwege voneinander getrennt, so
	besteht ohne besondere Vereinbarung keine Einfriedungspflicht.

Skigelänge | Massnahme zur Offenhaltung

1	Der Stadtrat kann verfügen, dass Einfriedungen, welche die Ausübung des Skisports
	erschwerden, durch die Besitzer vorübergehend weggenommen werden. Die Kosten für das
	Wegnehmen und Wiederaufstellen trägt die Stadt.
2	Der Stadtrat kann Besitzer von Grundstücken verpflichten, Handlungen zu unterlassen, welche
	die Ausübung des Skisports erheblich erschweren oder verunmöglichen. Erleidet ein Besitzer
	dadurch Schaden, so ist dieser von der politischen Gemeinde zu ersetzen.

Übergangsbestimmungen

1	Die bei Vollzugsbeginn (Nachtrag EGzZGB vom 07.06.2016) bestehenden Pflanzen und
	Einfriedungen können nach bisherigem Recht beibehalten werden. Ausgenommen sind Lebhäge,
	die höher als 3.0 m sind.
2	Der Ersatz bestehender Pflanzen und Einfriedungen richtet sich nach neuem Recht.